

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1127
des Abgeordneten Peer Jürgens
Fraktion der Linkspartei.PDS
Drucksache 4/2766

Staatsvertrag ZVS

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1088 vom 06.04.2006:

Auf der Konferenz der Regierungschefs der Länder wurde über eine Neufassung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen beraten. Es wurde bezüglich des Entwurfs Einigung erzielt, der Staatsvertrag soll noch im Juni 2006 unterzeichnet werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Regelungen ändern sich in dem neuen Staatsvertrag?
2. Welche Änderungen ergeben sich daraus?
3. Welche Position hat das Land Brandenburg hinsichtlich der Neufassung des Staatsvertrages vertreten?
4. Welchen Stand haben die Beratungen zu der Reform der Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Regelungen ändern sich in dem neuen Staatsvertrag?

Zu Frage 1:

Auf Grund des Siebten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. August 2004 ergeben sich gegenüber dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 folgende Änderungen:

Datum des Eingangs: 02.05.2006 / Ausgegeben: 08.05.2006

1. Studienplatzvergabe

- Die Verfahrensart des Besonderen Auswahlverfahrens entfällt einschließlich des Feststellungsverfahrens (sog. Medizintest) und aller darauf bezogenen Regelungen. Die Verfahrensart des Allgemeinen Auswahlverfahrens erhält die Bezeichnung "Auswahlverfahren".
- Die drei Hauptquoten werden neu festgelegt und auch, in welchem quantitativen Verhältnis sie zueinander stehen:
 - a) Die Quote für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation wird auf 20 v.H. reduziert; sie wird weiterhin von der Zentralstelle vergeben. Diese Quote soll es den besten Abiturientinnen und Abiturienten ermöglichen, an der Hochschule ihrer Wahl zu studieren ("Abiturbestenquote").
 - b) Die Quote für die Auswahl nach Wartezeit umfasst 20 v.H.; sie wird weiterhin von der Zentralstelle vergeben; für die Ortsverteilung sind nach den Ortswünschen primär soziale Gründe maßgeblich. Die Wartezeitquote dient der Chancengerechtigkeit für die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über den Grad ihrer Qualifikation ausgewählt werden können.
 - c) Die größte Quote bilden mit 60 v.H. die Auswahlverfahren der Hochschulen; hinsichtlich der Festlegung der zulässigen Auswahlkriterien bedarf diese Quote der Konkretisierung durch das jeweilige Landesrecht; festgelegt ist nur, dass dem Grad der Qualifikation bei der Auswahl ein "maßgeblicher Einfluss" zukommen muss.

2. Kapazitätsrecht

- Um eine grundlegende Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts zu ermöglichen, wird die Regelung, nach der die für das zentrale Vergabeverfahren geregelten Grundsätze des Kapazitätsrechts auch auf örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge Anwendung finden, ersatzlos gestrichen.
- Neu geregelt wird, dass Zulassungszahlen nach Landesrecht nicht nur in der Form der Verordnung, sondern auch in anderer Rechtsform festgesetzt werden können.

Frage 2:

Welche Änderungen ergeben sich daraus?

Zu Frage 2:

Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Antwort auf Frage 1.

Frage 3:

Welche Position hat das Land Brandenburg hinsichtlich der Neufassung des Staatsvertrages vertreten?

Zu Frage 3:

Das Land Brandenburg hat sich stets für die Erweiterung des Selbstauswahlrechts der Hochschulen bei der Studienplatzvergabe eingesetzt. Das Ziel, die Studienerfolgsquote deutlich zu erhöhen und dabei gleichzeitig die Abbrecher- und Fachwechslerquote zu senken, ist nur zu erreichen, wenn die Hochschulen die Auswahl der Studienbewerber nach sachgerechten und transparenten, von ihnen selbst festgelegten Kriterien vornehmen können – dabei soll die formale Hochschulreife (das Abitur/die Fachhochschulreife) nicht „abgewertet“ werden.

Durch die Diversifizierung der Studienangebote, die Einführung differenzierter Qualifikationsprofile, die Entwicklung gestufter Studienabschlüsse und die Verbreiterung des akademischen Ausbildungsangebots hat ein zentrales Vergabeverfahren nur eine eingeschränkte Berechtigung.

Gegenwärtig sind in die zentrale Studienplatzvergabe (bundesweit) nur noch sechs Studiengänge an Universitäten einbezogen. Für diese Studiengänge werden nach dem Entwurf des neuen Staatsvertrages 40 v.H. der Studienplätze nach den formalen Kriterien Durchschnittsnote und Wartezeit vergeben. Der weitaus größte Teil der Studienplätze wird im Ergebnis der Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben, so dass die Hochschulen die Chance haben, die am besten geeigneten Bewerber weitgehend selbst auszuwählen.

Frage 4:

Welchen Stand haben die Beratungen zu der Reform der Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen?

Zu Frage 4:

Vor dem Hintergrund, dass die Ausgestaltung des Hochschulzulassungsverfahrens den Veränderungen im Hochschulbereich (Profilbildung der Hochschulen, erweitertes Selbstauswahlrecht) Rechnung tragen muss, gibt es Überlegungen zur Weiterentwicklung der ZVS als Serviceeinrichtung.

Die ZVS soll in eine andere Rechtsform mit verändertem Aufgabenspektrum überführt werden. Über die Trägerschaft, inklusive über eine ggf. private Rechtsform wird die Kultusministerkonferenz unter Beteiligung der Hochschulrektorenkonferenz entscheiden. Diese Einrichtung soll für die Länder die verfassungsrechtlich gebotenen Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren durchführen und im Auftrag der Hochschulen und auf deren Kosten koordinierende und unterstützende Aufgaben im Zulassungsverfahren der Hochschulen übernehmen können.

Im Interesse einer zügigen Realisierung der Umwandlung der Zentralstelle wird im Entwurf des neuen Staatsvertrages von der Festlegung einer Mindestlaufzeit des neuen Staatsvertrages abgesehen (derzeit 5 Jahre) und die Kündigungsfrist auf ein Jahr (gegenwärtig 2 Jahre) verkürzt.